

| | |
|--|---|
| Absender Fraktion KIDitiative | Drucksachen-Nr. 662/2005 |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich |
| | <input type="checkbox"/> Nicht öffentlich |
| Antrag | |
| der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼ | zur Sitzung des |
| Fraktion KIDitiative | Hauptausschusses am 06.12.2005 |

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion KIDitiative vom 14.09.2005, § 29 Absatz der Geschäftsordnung des Rates um folgenden Satz zu ergänzen: Die Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertreter haben in allen Ausschüssen das Recht mit beratender Stimme teilzunehmen.

Inhalt:

@->

Die Fraktion KIDitiative beantragte mit Schreiben vom 14.09.2005, § 29 Absatz 6 Geschäftsordnung des Rates um folgenden Satz zu ergänzen: Die Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertreter haben in allen Ausschüssen das Recht mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Antrag ist beige-fügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Wie die Antragsteller zutreffend ausführen, regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.

Soweit spezialgesetzliche Vorschriften die Zusammensetzung und die Befugnisse der Ausschüsse festlegen, ist das Recht des Rates jedoch eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für die Regelung von Teilnahmerechten an Ausschusssitzungen.

Grundsätzlich können in einen Ausschuss Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder gewählt werden. Die Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen und in engen Grenzen zugelassen. Das Recht, beratende Mitglieder als Ausschussmitglieder zu entsenden, steht nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW Fraktionen zu, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind.

Durch diese Regelung sollen kleinere Fraktionen, die bei Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl in den Ausschüssen nicht vertreten sind, die Möglichkeit erhalten, mitberatend an der Ausschussarbeit teilzunehmen. Damit wird sichergestellt, dass der Informationsfluss zwischen den Fraktionen, die nicht in den Ausschüssen vertreten sind, und den Ausschussberatungen optimal gewährleistet ist.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in der konstituierenden Sitzung die Größe seiner Ausschüsse so festgelegt, dass grundsätzlich alle Fraktionen mit mindestens einer Person darin vertreten sind. Damit ist dem Informationsanspruch, auch der kleinen Fraktionen, Rechnung getragen. Weitergehende Beteiligungsrechte der Fraktionen in Ausschüssen sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Es liegt in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Fraktionen zu entscheiden, wer die Interessen der Fraktion als Mitglied in dem jeweiligen Ausschuss vertritt, ob dies also durch den Fraktionsvorsitzenden selbst, ein Fraktionsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger geschieht.

Die Ratsmitglieder haben darüber hinaus die Möglichkeit, als ZuhörerIn /Zuhörer an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Wird in einem Ausschuss ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, dass dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an den Beratungen beteiligen.

Auch unter finanziellen Gesichtspunkten ist die Ausweitung der Beteiligungsrechte für Fraktionsvorsitzende im Sinne der Antragsteller nicht zu befürworten. Sie führt zu erheblichen Mehrkosten, da die beratenden Mitglieder der Ausschüsse einen gesetzlichen Anspruch auf Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung haben.

Es wird deshalb empfohlen, den Antrag der Fraktion KIDinitiative zur Ergänzung des § 29 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Rates zurückzuweisen.

<-@

| Finanzielle Auswirkungen: | |
|--|--|
| 1. Gesamtkosten der Maßnahme: | |
| 2. Jährliche Folgekosten: | |
| 3. Finanzierung: | |
| - Eigenanteil: | |
| - objektbezogene Einnahmen: | |
| 4. Veranschlagung der Haushaltsmittel: | |
| 5. Haushaltsstelle: - | |